

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1996

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG) vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 247) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (GVBl. S. 13) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 21. Oktober 1993 (GVBl. S. 129) und vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 247) **in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung** bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

(Oberkirchenrat)

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

in der Fassung vom 18. Januar 1996

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	§
Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden	1
Abschnitt 2	
Anteil der Kirchengemeinden	2
Abschnitt 3	
Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden	
Zuweisungsarten	3
Regelzuweisung nach Gemeindegliedern	4
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung	5
Zuweisung für Diakonie	6
Betriebszuweisung für Diakonische Werke	7
Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder	8
Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen	9
Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst	10
Ausgleichsbetrag	11
Gesamtzuweisung	12

Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen	13
Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung	14

Abschnitt 4 **Außerordentliche Finanzausweisung** **– Härtestock –**

Bewilligungsvoraussetzung, Verfahren, Rückzahlungspflicht	15
--	----

Abschnitt 5 **Zweckgebundene Zuweisungen**

Zweck	16
Zuweisungen an die Kirchenbezirke	17
Grundzuweisung	18
Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken	19
Ausgleichsbetrag	20
Berechnungsverfahren	21
Außerordentliche Finanzausweisung	22

Abschnitt 6 **Schlußbestimmungen**

Fortschreibung	23
Inkrafttreten	24
Anlage 1 zum Finanzausgleichsgesetz (§ 7 Abs. 4)	
Anlage 2 zum Finanzausgleichsgesetz (§ 7 Abs. 8)	

Abschnitt 1
Finanzausgleich zwischen der Landeskirche
und den Kirchengemeinden

§ 1

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen für jeden Haushaltszeitraum durch Haushaltsgesetz der Landeskirche festzusetzenden Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 der Steuerordnung.

Abschnitt 2
Anteil der Kirchengemeinden

§ 2

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Härtestock für außerordentliche Finanzaufweisungen und
3. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt 3
Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden

§ 3
Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwandes für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für Aufgaben der Diakonie und
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und den Schuldendienst.

§ 4
Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Bemessungsgrundlage für die Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrundegelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied
1. 1-1000	2,63 mindestens 1.052,00 für 400 Gemeindeglieder
2. 1.001-3.000	1,63
3. 3.001-5.000	6,16
4. 5.001-8.000	3,53
5. 8.001-17.000	9,78
6. ab 17.001	4,97

(3) Die Punktzahl je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten Tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 2 Nummer 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse.

(4) Die gemäß Absatz 3 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl, vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Regelzuweisung.

§ 5
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung
und Gebäudebewirtschaftung

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungsstichtag gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Zuweisungsobjekte sind Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren und Pfarrhäuser/-wohnungen.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird der in der Baupflicht der Kirchengemeinde stehende Teil des Gebäudes mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert zugrundegelegt. Hat die Kirchengemeinde für Gebäude den Hand- und Spanndienst zu leisten, werden 10 % des vollständigen Gebäudeversicherungswerts zugrundegelegt.

(4) Für die Gebäudebewirtschaftung werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1000 DM Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

1. Gebäudeunterhaltung:
- a) Kirche 10,0 Punkte,
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte,
 - c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0 Punkte,
2. Gebäudebewirtschaftung:
- a) Kirche 9,0 Punkte,
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte.

(6) Die sich aus Absatz 5 je Kirchengemeinde ergebende Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, mit je einem Faktor (§ 23) vervielfältigt, ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.

**§ 6
Zuweisung für Diakonie**

Die Zuweisung für Diakonie ergibt sich aus der

1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste),
2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) und
3. Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen.

**§ 7
Betriebszuweisung für Diakonische Werke**

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienstes) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen (AF):

1. Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100),
2. Verwaltung (AF 700) und
3. Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800).

(2) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemißt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. je 1000 Einwohner	37,
2. je 1000 evangelische Einwohner	132,
3. je qkm Gesamtfläche	19,
4. je qkm Siedlungsfläche	135 und
5. je Pfarrgemeinde	247.

(3) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemißt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. je 1000 Einwohner	46,
2. je 1000 evangelische Einwohner	121,
3. je qkm Gesamtfläche	82,
4. je qkm Siedlungsfläche	197 und
5. je Pfarrgemeinde	323.

(4) Die Zuordnung zu den Größen „ländlicher Bereich“, „klein- und mittelstädtischer Bereich“ sowie „großstädtischer Bereich“ erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(5) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung I, der Arbeitsfeldgruppe 100 wird je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte mit 185 Punkten bemessen.

(6) Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppe Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800) wird nach dem Ist-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle mit 6241 Punkten bemessen.

(7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung II, der Arbeitsfeldgruppen

1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),
2. spezialisierte Dienste (AF 300),
3. befristete Aufgabenfelder (AF 400),
4. Einrichtungen (pflegesatzfinanziert) (AF 500) und
5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister) (AF 900)

bemißt sich nach folgender Punktzahl:

je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der vorgenannten Arbeitsfeldgruppen 1025 Punkte.

(8) Die Ist- und Soll-Stellenpläne zum 31.12.1990 der Arbeitsfeldgruppen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(9) Die Zuweisung für Sachkosten wird nach dem Soll-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle in der Arbeitsfeldgruppe 100 mit 557 Punkten bemessen.

(10) Im klein- und mittelstädtischen sowie im großstädtischen Bereich erfolgt eine Sockelzuweisung je 1000 evangelische Einwohner im Versorgungsgebiet nach folgender Punktzahl:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Klein- und mittelstädtischer Bereich | 316 Punkte |
| und | |
| 2. großstädtischer Bereich | 127 Punkte. |

(11) Die sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

§ 8

Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemißt:

- | | |
|---|--------|
| 1. eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder | Punkte |
| a) mit weniger als 15 Kindern | 1.600, |
| b) mit 15 bis 20 Kindern | 2.000, |
| c) mit mehr als 20 Kindern | 2.000; |
| 2. zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder | |
| a) mit weniger als 30 Kindern | 2.200, |
| b) mit 30 bis 39 Kindern | 2.400, |
| c) mit 40 bis 50 Kindern | 2.600, |
| d) mit mehr als 50 Kindern | 2.800; |
| 3. dreigruppige Tageseinrichtungen für Kinder | |
| a) mit weniger als 50 Kindern | 3.500, |
| b) mit 50 bis 59 Kindern | 3.700, |
| c) mit 60 bis 75 Kindern | 3.900, |
| d) mit mehr als 75 Kindern | 4.100; |
| 4. viergruppige Tageseinrichtungen für Kinder | |
| a) mit weniger als 70 Kindern | 4.800, |
| b) mit 70 bis 79 Kindern | 5.000, |
| c) mit 80 bis 100 Kindern | 5.300, |
| d) mit mehr als 100 Kindern | 5.600; |
| 5. fünfgruppige Tageseinrichtungen für Kinder | |
| a) mit weniger als 90 Kindern | 6.800, |
| b) mit 90 bis 99 Kindern | 7.100, |
| c) mit 100 bis 120 Kindern | 7.300, |
| d) mit mehr als 120 Kindern | 7.500; |
| 6. sechsgruppige Tageseinrichtungen für Kinder | |
| a) mit weniger als 110 Kindern | 8.000, |
| b) mit 110 bis 119 Kindern | 8.200, |
| c) mit 120 bis 150 Kindern | 8.400, |
| d) mit mehr als 150 Kindern | 8.600; |
| 7. siebengruppige Tageseinrichtungen für Kinder | |
| a) mit weniger als 130 Kindern | 9.100, |
| b) mit 130 bis 139 Kindern | 9.200, |
| c) mit 140 bis 175 Kindern | 9.400, |
| d) mit mehr als 175 Kindern | 9.500. |

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, daß sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Ziffern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Bei der Ermittlung der Gruppenszahl werden Gruppen, die seit dem 20.10.1987 neu errichtet wurden, nicht berücksichtigt, es sei denn, im Genehmigungsverfahren wurde die Übernahme zusätzlicher Betriebskostendefizite dem Träger genehmigt.

Für die Errechnung der Gruppen- und Kinderzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartenaten maßgebend. Änderungen der Gruppen- und Kinderzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraums werden nicht berücksichtigt.

(2) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Spielstube oder Halbtagsgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Kinderkrippe oder Schülerhort geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten; sofern diese Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten. Für Ganztagskinder in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 750 Punkten.

(4) Bestehen zwischen einer politischen Gemeinde und mehreren Kirchengemeinden die gleichen Regelungen für die Bezuschussung zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, hat der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb der Betriebszuweisungen einen finanziellen Ausgleich zwischen den betroffenen Kirchengemeinden vorzunehmen, wenn infolge der Errichtung zusätzlicher Gruppen oder Inbetriebnahme neuer Einrichtungen bei einer Kirchengemeinde die politische Gemeinde zur Abdeckung der Mehraufwendungen den Betriebskostenzuschuß einheitlich bei allen beteiligten Kirchengemeinden anhebt.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 9

Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungs-

stichtag vorangegangenen, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen (Gliederungsziffer 25) je Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Als Höchstbetrag wird der im Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres festgestellte Soll-Bedarf berücksichtigt. Bei kaufmännischer Buchführung tritt anstelle des Haushaltsplanes der Wirtschaftsplan.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Bedarf wird je Haushaltsjahr prozentual erhöht (§ 23).

§ 10

Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungsstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

1. Mietausgaben,
2. zuzüglich fünfundsiebzig vom Hundert der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt;

3. abzüglich zwei Drittel der Mieteinnahmen.

Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach Nummer 1 und 2 erfolgt keine weitere Anrechnung.

§ 11

Ausgleichsbetrag

(1) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzurechnenden außerordentlichen Finanzzuweisung (Härtestock) und zweckgebundener Zuweisungen für das Diakonische Werk nach diesem Gesetz eine höhere Steuerzuweisung zusteht, erhalten die festgestellte Mehrzuweisung ab 1990 innerhalb von sechs Jahren als Ausgleichsbetrag, erhöht um jährlich jeweils ein Sechstel.

(2) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzurechnenden außerordentlichen Finanz-

zuweisung (Härtestock) und zweckgebundener Zuweisungen für das Diakonische Werk nach diesem Gesetz eine niedrigere Steuerzuweisung zusteht, erhalten ab 1990 die Differenz als Ausgleichsbetrag, vermindert um jeweils ein Zwölftel.

(3) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 1994.

§ 12

Gesamtzuweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 10 und der Ausgleichsbetrag nach § 11 zusammen ergeben die Gesamtzuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6 und 8 bis 10) können keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abzudecken.

(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Dabei ist ein anteiliger Ausgleichsbetrag (§ 11) einzu beziehen.

§ 13

Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsrechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorausgehenden Jahres.

(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.

§ 14

Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, daß bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

Abschnitt 4
Außerordentliche Finanzausweisung
- Härtestock -

§ 15
Bewilligungsvoraussetzung,
Verfahren, Rückzahlungspflicht

(1) Eine außerordentliche Finanzausweisung darf nur bewilligt werden, wenn über die Gesamtausweisung hinaus ein unabweisbarer Mehrbedarf besteht und dieser nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann und Einsparungen an anderer Stelle nicht möglich sind. Eine Härtestockausweisung kann in Verbindung mit der Haushaltsplanprüfung oder auf Sonderantrag gewährt werden.

(2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß 7 KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Härtestockausweisung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Begründungen beizufügen.

(4) Bei Härtestockanträgen über 5.000 DM kann der Oberkirchenrat ein Votum des zuständigen Bezirkskirchenrats einholen.

(5) Härtestockausweisungen zum Ausgleich des Haushaltsplans sollen Kirchengemeinden nicht gewährt werden, denen Ausgleichsleistungen nach § 11 Abs. 2 zustehen und deren Haushalts-Fehlbetrag aus den verminderten Ausgleichsleistungen entstanden ist.

(6) Wird eine Härtestockausweisung für den ihrer Bewilligung zugrundeliegenden Zweck nicht benötigt, ist der Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet.

(7) Während einer Übergangszeit von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Nichterhebung und Erhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln.

Abschnitt 5
Zweckgebundene Zuweisungen

§ 16
Zweck

Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 3 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

§ 17
Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (§ 101 Abs. 2 der Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von

1. Grundausweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung eines Bezirks,
2. Betriebsausweisung für Diakonische Werke in Bezirken und
3. außerordentliche Finanzausweisung

entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 18
Grundausweisung

(1) Der Berechnung der Grundausweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrundegelegt:

1. Für den Bereich des Dekanats:	Punkte
a) Zahl der Gemeindeglieder bis 20.000	6
(mindestens 30.000) je 100 Gemeindeglieder über 20.000	3
je 100 Gemeindeglieder über 30.000	1
je 100 Gemeindeglieder über 40.000	3
je 100 Gemeindeglieder über 50.000	5
je 100 Gemeindeglieder	
b) Zahl der Pfarrämter bis 10	90
je Pfarramt über 10	60
je Pfarramt	
c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindediakonenstellen bis 10	200
(mindestens 20 Stellen) je Stelle über 10	150
je Stelle über 20	80
je Stelle über 40	50
je Stelle	
d) Fläche des Kirchenbezirks je 100 qkm	200
(höchstens 800 qkm)	
2. Für den Bereich des Schuldekans:	
a) Fläche des Kirchenbezirks je 100 qkm	40
(höchstens 800 qkm)	
b) Zahl der Schulen je Schule	8
c) Zahl der Lehrkräfte je Lehrkraft	4

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Punktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundausweisung.

§ 19**Betriebszuweisung für Diakonische Werke
in Kirchenbezirken**

(1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemißt sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen:

	Punkte
1. Je 1000 Einwohner	27,
2. je 1000 evangelische Einwohner	58,
3. je qkm Fläche	8,
4. je Ortschaft	78,
5. je Kirchengemeinde	135 und
6. je Außenstelle	1.668.

(2) Die Zuweisung an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ff. mit Ausnahme von Absatz 10.

(3) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesezt im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

(4) Gibt eine Kirchengemeinde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 Abs. 2 Diakoniegesezt ihr Diakonisches Werk an einen Kirchenbezirk ab, wird die Zuweisung für diesen Bereich, sofern dies günstiger ist, nach § 7 ermittelt.

§ 20**Ausgleichsbetrag**

Die Bestimmungen des § 11 sind für die Kirchenbezirke entsprechend anzuwenden. Ausgenommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18.

§ 21**Berechnungsverfahren**

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechend Anwendung.

§ 22**Außerordentliche Finanzausweisung**

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6**Schlußbestimmungen****§ 23****Fortschreibung**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere die Faktoren gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 und den Vervielfältiger gemäß § 9 Abs. 3 festzulegen und fortzuschreiben.

§ 24**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 (GVBl. 1984 S. 5) außer Kraft.¹⁾

Anlage 1 zum Finanzausgleichsgesetz (§ 7 Abs. 4)**1. Diakonische Werke im ländlichen Bereich:**

Die Diakonischen Werke Überlingen des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, Radolfzell des Kirchenbezirks Konstanz, Schopfheim des Kirchenbezirks Schopfheim, Lörrach des Kirchenbezirks Lörrach, Emmendingen des Kirchenbezirks Emmendingen, Rastatt des Kirchenbezirks Baden-Baden, Pforzheim des Kirchenbezirks Pforzheim-Land, Eppingen des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau, Tauberbischofsheim der Kirchenbezirke Wertheim und Boxberg, Villingen des Kirchenbezirks Villingen, Waldshut des Kirchenbezirks Hochrhein.

Die Diakonischen Werke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim, im Ortenaukreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg, im Landkreis Karlsruhe des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Altpfinz, Bretten und Karlsruhe-Land, im Rhein-Neckar-Kreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim, Wiesloch, Schwetzingen, Neckargemünd und Sinsheim und im Neckar-Odenwald-Kreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Mosbach und Adelsheim.

2. Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich:

Die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Konstanz, Offenburg, Baden-Baden, Singen, Lahr, Kehl und Weil am Rhein.

3. Diakonische Werke im großstädtischen Bereich:

Die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Mannheim, Heidelberg und Pforzheim. Die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg (Stadt).

1) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 241).

Anlage 2 zum Finanzausgleichsgesetz (§ 7 Abs. 8)

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im ländlichen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	
Überlingen	3,14	2,50	0,00	1,00	0,00	
Radolfzell	3,05	0,40	0,00	0,00	0,00	
Schopfheim	1,50	2,00	0,00	0,00	0,00	
Lörrach	2,88	2,50	1,26	1,00	0,00	
Freiburg-Land	5,25	7,13	0,00	0,00	0,00	
Emmendingen	1,61	2,62	0,00	0,00	0,00	
Offenburg	4,40	6,61	0,00	0,00	0,00	
Rastatt	3,02	5,36	0,00	0,00	0,00	
Karlsruhe-Land	6,28	4,44	3,21	1,00	0,00	
Rhein-Neckar	7,32	2,62	0,00	0,00	0,00	
Pforzheim-Land	2,40	4,00	0,00	0,00	0,00	
Eppingen	1,32	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mosbach	2,40	2,50	0,00	0,00	0,00	
Tauberbischofsheim/Wertheim	3,50	2,81	0,50	0,00	0,00	
Villingen	4,48	3,00	0,00	0,00	0,00	
Waldshut	1,64	2,45	1,16	0,00	0,00	
Summen	54,19	50,94	6,13	3,00	0,00	
	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen		
Überlingen	1,27	1,39	0,00	9,3		
Radolfzell	0,71	0,91	0,19	5,26		
Schopfheim	0,76	0,52	0,00	4,78		
Lörrach	1,27	0,49	0,28	9,68		
Freiburg-Land	2,39	1,80	0,16	16,73		
Emmendingen	1,13	0,37	0,00	5,73		
Offenburg	5,05	0,92	0,08	17,06		
Rastatt	2,16	1,39	0,00	11,93		
Karlsruhe-Land	5,03	2,19	0,00	22,15		
Rhein-Neckar	3,13	3,22	0,00	16,29		
Pforzheim-Land	2,44	0,50	0,00	9,34		
Eppingen	0,31	0,21	0,12	1,96		
Mosbach	1,99	0,53	0,00	7,42		
Tauberbischofsheim/Wertheim	0,95	0,52	0,00	8,28		
Villingen	1,71	1,02	0,00	10,21		
Waldshut	1,14	0,77	0,07	7,23		
Summen	31,44	16,75	0,90	163,35		

Soll-Stellenplan 31.12.90 (Diakonische Werke im ländlichen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	
Überlingen	2,75	2,50	0,00	1,00	0,00	
Radolfzell	1,78	0,40	0,00	0,00	0,00	
Schopfheim	1,20	2,00	0,00	0,00	0,00	
Lörrach	2,11	2,50	1,26	1,00	0,00	
Freiburg-Land	4,14	7,13	0,00	0,00	0,00	
Emmendingen	2,30	2,62	0,00	0,00	0,00	
Offenburg	5,35	6,61	0,00	0,00	0,00	
Rastatt	2,53	5,36	0,00	0,00	0,00	
Karlsruhe-Land	5,25	4,44	3,21	1,00	0,00	
Rhein-Neckar	7,16	2,62	0,00	0,00	0,00	
Pforzheim-Land	1,40	4,00	0,00	0,00	0,00	
Eppingen	0,98	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mosbach	3,59	2,50	0,00	0,00	0,00	
Tauberbischofsheim/Wertheim	2,81	2,81	0,50	0,00	0,00	
Villingen	3,13	3,00	0,00	0,00	0,00	
Waldshut	3,69	2,45	1,16	0,00	0,00	
Summen	50,17	50,94	6,13	3,00	0,00	
	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen		
Überlingen	1,49	1,39	0,00	9,13		
Radolfzell	0,71	0,91	0,19	3,99		
Schopfheim	0,80	0,52	0,00	4,52		
Lörrach	1,65	0,49	0,28	9,29		
Freiburg-Land	2,68	1,80	0,16	15,91		
Emmendingen	1,19	0,37	0,00	6,48		
Offenburg	2,78	0,92	0,08	15,74		
Rastatt	1,82	1,39	0,00	11,1		
Karlsruhe-Land	3,37	2,19	0,00	19,46		
Rhein-Neckar	2,91	3,22	0,00	15,91		
Pforzheim-Land	1,24	0,50	0,00	7,14		
Eppingen	0,39	0,21	0,12	1,70		
Mosbach	1,51	0,53	0,00	8,13		
Tauberbischofsheim/Wertheim	1,44	0,52	0,00	8,08		
Villingen	1,47	1,02	0,00	8,62		
Waldshut	1,76	0,77	0,07	9,90		
Summen	27,21	16,75	0,90	155,10		

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500
Konstanz	1,82	0,40	0,00	0,00	0,00
Offenburg	0,70	0,40	4,69	0,00	2,54
Baden-Baden	1,22	0,13	0,47	0,00	0,00
Singen	0,44	2,00	0,50	0,00	0,00
Lahr	1,00	2,75	0,50	1,21	3,00
Kehl	1,25	0,11	0,00	0,00	0,86
Weil/Rhein	1,08	1,50	0,00	0,00	0,46
Summen	7,51	7,29	6,16	1,21	6,86
	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen	
Konstanz	0,92	0,49	0,08	3,71	
Offenburg	1,99	0,50	0,00	10,82	
Baden-Baden	0,49	0,75	0,00	3,06	
Singen	0,69	0,31	0,00	3,94	
Lahr	1,25	0,45	0,00	10,16	
Kehl	0,24	0,26	0,00	2,72	
Weil/Rhein	0,94	0,10	0,00	4,08	
Summen	6,52	2,86	0,08	38,49	

Soll-Stellenplan 31.12.1990 (Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich)

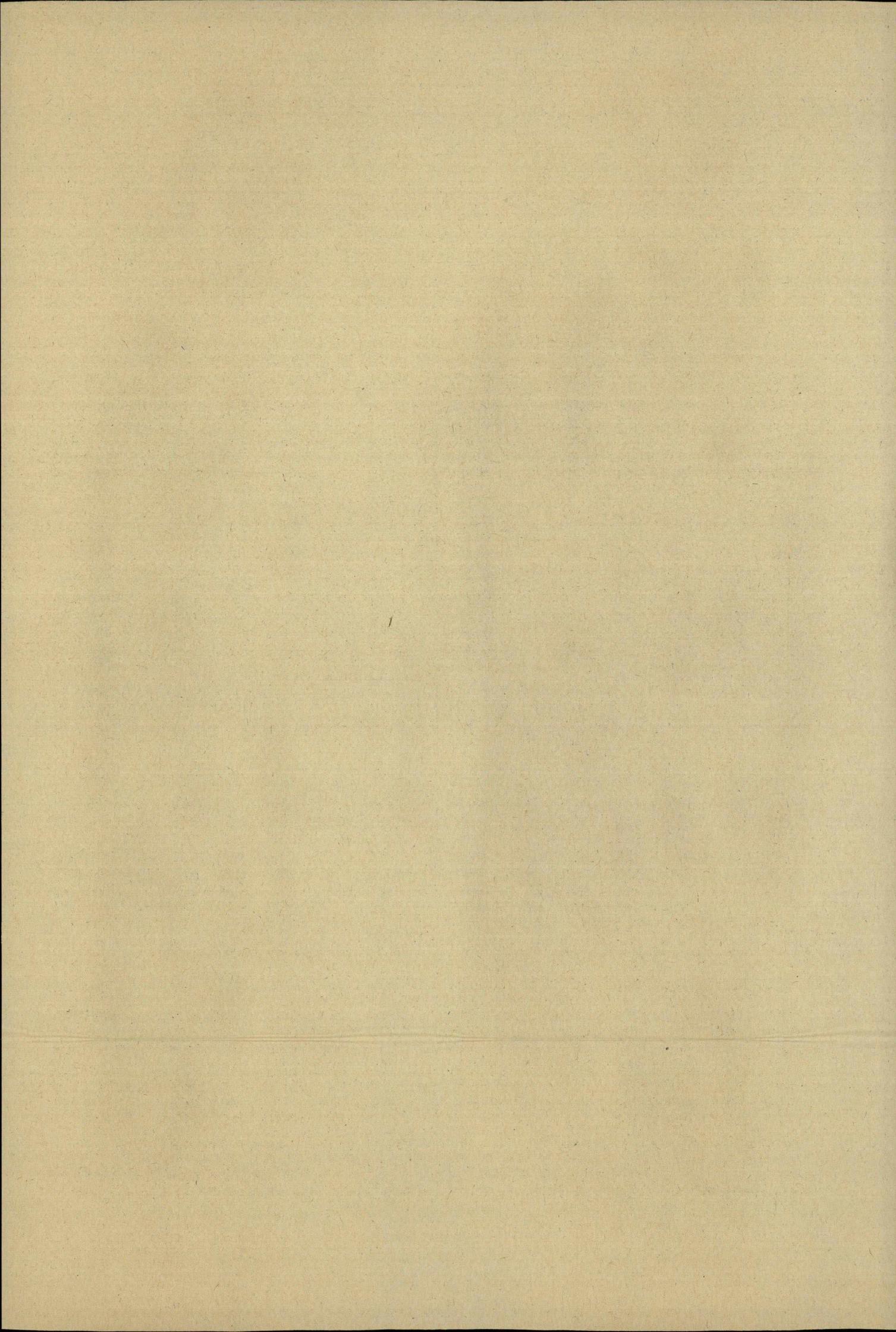
	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500
Konstanz	1,21	0,40	0,00	0,00	0,00
Offenburg	1,42	0,40	4,69	0,00	2,54
Baden-Baden	1,17	0,13	0,47	0,00	0,00
Singen	0,92	2,00	0,50	0,00	0,00
Lahr	1,10	2,75	0,50	1,21	3,00
Kehl	1,04	0,11	0,00	0,00	0,86
Weil/Rhein	0,65	1,50	0,00	0,00	0,46
Summen	7,51	7,29	6,16	1,21	6,86
	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen	
Konstanz	0,59	0,49	0,08	2,77	
Offenburg	2,09	0,50	0,00	11,64	
Baden-Baden	0,55	0,75	0,00	3,07	
Singen	0,84	0,31	0,00	4,57	
Lahr	1,91	0,45	0,00	10,92	
Kehl	0,60	0,26	0,00	2,87	
Weil/Rhein	0,64	0,10	0,00	3,35	
Summen	7,22	2,86	0,08	39,19	

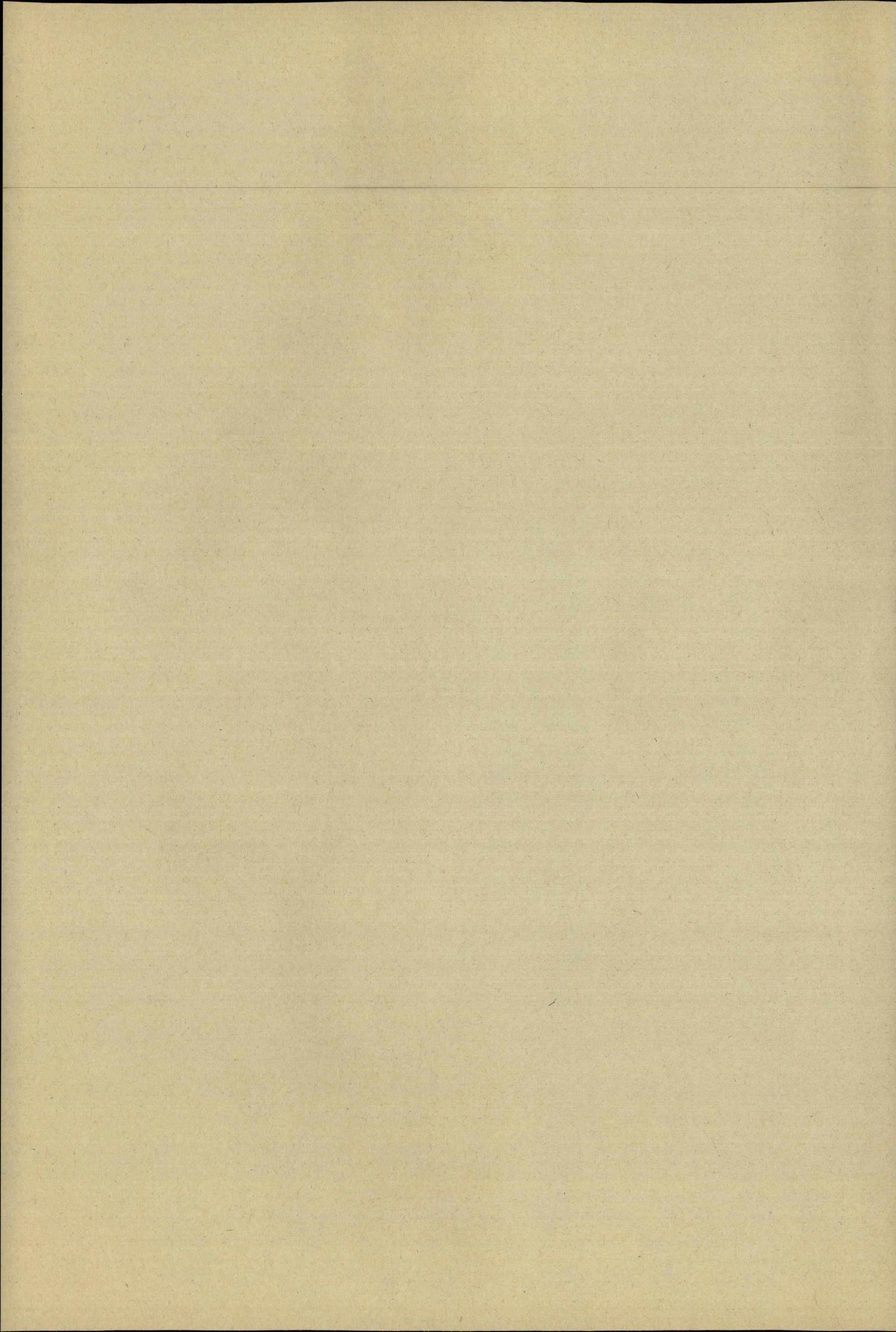
Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im großstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500
Mannheim	11,51	26,26	6,45	0,00	13,35
Karlsruhe	4,14	25,76	4,61	0,00	19,94
Freiburg	8,00	7,00	13,25	0,00	10,60
Heidelberg	2,50	6,50	10,50	0,00	1,00
Pforzheim	4,03	6,89	1,13	0,00	4,50
Summen	30,18	72,41	35,94	0,00	49,39
	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen	
Mannheim	14,29	1,01	11,40	84,27	
Karlsruhe	5,65	1,38	3,39	64,87	
Freiburg	8,00	1,00	0,00	47,85	
Heidelberg	1,75	1,50	0,44	24,19	
Pforzheim	7,54	0,83	1,05	25,97	
Summen	37,23	5,72	16,28	247,15	

Soll-Stellenplan 31.12.1990 (Diakonische Werke im großstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500
Mannheim	8,58	26,26	6,45	0,00	13,35
Karlsruhe	8,59	25,76	4,61	0,00	19,94
Freiburg	5,31	7,00	13,25	0,00	10,60
Heidelberg	4,12	6,50	10,50	0,00	1,00
Pforzheim	3,57	6,89	1,13	0,00	4,50
Summen	30,17	72,41	35,94	0,00	49,39
	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen	
Mannheim	13,92	1,01	11,40	80,97	
Karlsruhe	12,36	1,38	3,39	76,03	
Freiburg	7,46	1,00	0,00	44,62	
Heidelberg	4,65	1,50	0,44	28,71	
Pforzheim	3,65	0,83	1,05	21,62	
Summen	42,04	5,72	16,28	251,95	





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B